

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Artikel I

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im III. Hauptstück, 1. Abschnitt, vor der Paragraphenbezeichnung „68“ das Wort „Wirtschaftliche“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „Errichtung von wirtschaftlichen“.

- 2a. Im Inhaltsverzeichnis wird im III. Hauptstück, 1. Abschnitt, nach der Paragraphenbezeichnung „69“ folgende Wortfolge eingefügt:

„Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente	69a
Kurzfristige Veranlagungen (Veranlagung zur Kassenhaltung)	69b
Langfristige Veranlagungen	69c
Finanzierungen	69d
Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten	69e“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird im III. Hauptstück, 1. Abschnitt, nach der Paragraphenbezeichnung „68“ folgende Wortfolge eingefügt:

„Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit	68a“
---	------

3. Im § 68 wird in der Überschrift das Wort „Wirtschaftliche“ durch die Wortfolge: „Errichtung von wirtschaftlichen“ ersetzt.

4. § 68 Abs. 3 entfällt.

5. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen – mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten – einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den §§ 222 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.
- (2) Die Gemeinden haben außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl II Nr. 316/2008, idF BGBl II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen, und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:
- Darstellung des Geschäftsverlaufes
 - Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)
 - Prognosebericht
 - Verwendung von Finanzinstrumenten
 - Eigenkapitalquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)
 - Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)
- (3) Die Gemeinden haben ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschendem Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach

§ 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

5a. § 69 Abs. 6 entfällt.

5b. Nach dem § 69 werden folgende §§ 69a bis 69e eingefügt:

„§ 69a

Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente

(1) Finanzinstrumente sind insbesondere:

1. Guthaben bei Kreditinstituten einschließlich Festgelder und Spareinlagen
2. Kassenkredite, Schuldscheindarlehen, Kredite und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sowie Kassenobligationen und andere Anleihen und Anleihefonds, jeweils ohne Fremdwährungsrisiko und Produkte mit hundertprozentiger Kapitalgarantie
3. Schuldscheindarlehen, Kredite und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sowie Kassenobligationen und andere Anleihen und Anleihefonds, jeweils mit Fremdwährungsrisiko, gemischte Fonds (mit maximal fünfzigprozentigem Aktienanteil), Immobilienfonds
4. Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, sonstige Beteiligungswertpapiere, Aktienfonds und Indexzertifikate
5. Derivative Finanzinstrumente wie z. B. Optionen, Swaps und Futures

(2) Beim Abschluss eines Finanzgeschäfts, bei dem die Gemeinde Gläubiger wird, ist auf eine angemessene Bonität des Vertragspartners zu achten.

Diese ist laufend zu beobachten.

- (3) Das Gesamtrisiko aller Finanzgeschäfte soll jedenfalls bei Veranlagungsgeschäften dadurch begrenzt werden, dass das Volumen der Finanzgeschäfte auf mehrere Gegenparteien verteilt wird (Diversifikation).
- (4) Sämtliche Finanzgeschäfte müssen von dafür qualifizierten Personen nachweislich erfasst und deren Entwicklung laufend beobachtet und dokumentiert werden. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass ihm laufend über die Entwicklung der Finanzgeschäfte berichtet wird. Jedenfalls ist dem Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten. Bei Abschluss von Finanzgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 3 bis 5 müssen geeignete Maßnahmen zur Verlustbegrenzung für den Fall ungünstiger Entwicklungen festgelegt werden.

§ 69b

Kurzfristige Veranlagungen (Veranlagung zur Kassenhaltung)

Für kurzfristige Veranlagungen gilt:

1. Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit darf 12 Monate nicht übersteigen.
2. Es sind ausschließlich folgende Finanzgeschäfte zulässig:
 - Guthaben bei Kreditinstituten einschließlich Festgelder und Spareinlagen
 - Kassenobligationen
 - Bundesschatzscheine
3. Kurzfristige Veranlagungen in Fremdwährungen sind nicht zulässig.

§ 69c

Langfristige Veranlagungen

Für langfristige Veranlagungen gilt:

1. Veranlagungen in Fremdwährungen ohne Absicherung des Währungsrisikos dürfen nur bei einem langfristigen Veranlagungshorizont von mindestens 10 Jahren und bis zu einem Gesamtnominal von 30 % der langfristigen Veranlagungen vorgenommen werden.
2. Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Veranlagung (Behaltdauer) muss den jeweiligen Liquiditätserfordernissen angepasst sein.
3. Die Veranlagung hat ausschließlich in Produkten mit liquiden Märkten zu erfolgen.

§ 69d

Finanzierungen

- (1) Fremdfinanzierungen zum Zwecke einer Veranlagung sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die Aufnahme eines Darlehens zum Zwecke der Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder der Beteiligung an einer solchen.
- (2) Kassenkredite, Barvorlagen dürfen nicht in Form von Fremdwährungsfinanzierungen aufgenommen werden.
- (3) Die maximale Laufzeit der Finanzierung einer Investition hat sich an der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu orientieren.
- (4) Bei Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken ist darauf zu achten, dass die freie Finanzspitze ausreicht, damit im Fall der Konvertierung in Euro die erforderliche Bedeckung gegeben ist.
- (5) Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken müssen eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren haben (langfristige Finanzierungen).
- (6) Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Gesamtnominale aller Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken 30 % des Gesamtnominales aller langfristigen Finanzierungen der Gemeinde nicht übersteigt.

§ 69e

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

- (1) Derivative Finanzinstrumente dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit einem Grundgeschäft verbunden sind (konnexe derivative Finanzinstrumente) und der Risikoverminderung dienen. Das Schreiben von Derivativen (Verkauf als Stillhalter) mit nicht begrenztem Verlustrisiko ist nicht zulässig.
 - (2) Der Nominalbetrag und die Laufzeit des derivativen Finanzinstruments dürfen den Nominalbetrag und die Laufzeit des Grundgeschäfts nicht übersteigen.“
-
6. Im § 82 Abs. 1 entfällt im ersten Satz nach der Wortfolge „einschließlich der“ die Wortfolge „öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen, und zwar sowohl der“ und nach dem Wort „Eigenbetriebe“ die Wortfolge „als auch der Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen,“; ferner entfallen der vorletzte und der letzte Satz.
 7. Nach § 82 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:
„(2a) Dem Prüfungsausschuss sind am Beginn der Auflagefrist des nächstfolgenden Rechnungsabschlusses die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 68a Abs. 3 zur Kenntnis zu bringen.“
 8. Im § 83 Abs. 1 wird nach dem vorletzten Satz folgende Wortfolge eingefügt: „In einer Beilage zum Rechnungsabschluss sind anzuführen:
 - Sämtliche Beteiligungen der Gemeinde unter Anführung des Beteiligungsausmaßes und der Firmenbuchnummer
 - Sämtliche Mitgliedschaften bei Vereinen mit Angabe der Größe der jährlichen Verpflichtung und der Vereinsregisternummer
 - Sämtliche Genossenschaftsanteile mit Angabe der Haftung gemäß § 5 Z. 12 Genossenschaftsgesetz, RGBI. Nr. 70/1873, idF BGBl. I Nr. 70/2008, und der Firmenbuchnummer.“

9. Im § 83 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „wirtschaftlichen Unternehmungen“ durch das Wort „Eigenbetriebe“ ersetzt.

10. Im § 84 wird nach dem Wort „dieser“ die Wortfolge „samt den Beilagen und den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 68a Abs. 3“ eingefügt.

11. § 90 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Landesregierung sind die zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Entscheidet die Landesregierung über einen Genehmigungsantrag der Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen desselben, so gilt die Genehmigung als erteilt. Zur Wahrung des Parteiengehörs ohne Anforderung von Unterlagen verlängert sich diese Frist auf sechs Monate. Fordert die Landesregierung im Rahmen des Parteiengehörs Unterlagen an, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Landesregierung nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Stellungnahme der Gemeinde zu den geforderten Unterlagen entscheidet, werden dabei die für die Beurteilung des Rechtsgeschäftes erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, beginnt die Frist von drei Monaten ab Einlangen der Unterlagen.“

Artikel II

1. Die Bestimmungen des § 68a sind auf nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit anzuwenden. Auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind diese Bestimmungen erstmals auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 1. Jänner 2011 beginnen, anzuwenden.
2. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel I bestehende Finanzgeschäfte, die den Bestimmungen des Artikel I nicht entsprechen, findet - unbeschadet der Bestimmungen der Z.3 - Artikel I keine Anwendung. Jede Änderung eines

derartigen Finanzgeschäftes stellt ein neues Finanzgeschäft dar und ist nur zulässig, wenn es der Verminderung des bestehenden Risikos dient.

3. Spätestens ab dem 1. Jänner 2022 müssen sämtliche Finanzgeschäfte den Bestimmungen des Artikel I entsprechen.